

**Absender  
CDU-Fraktion**

**Drucksachen-Nr.**

**0669/2011**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion  
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:**

- a) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 02.02.2012 sowie**
- b) Infrastrukturausschuss am 08.02.2012**

### **Tagesordnungspunkt A**

#### **Antrag der CDU-Fraktion vom 19.12.2011 "Wie geht es weiter mit der Kanaldichtheitsprüfung?"**

##### **Inhalt:**

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZuO) sind die Zuständigkeiten der einzelnen Fachausschüsse geregelt.

Während die Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr in § 14 ZuO verankert sind, wird der Zuständigkeitsbereich des Infrastrukturausschusses in § 10 ZuO definiert. Hierzu gehört gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 ZuO auch die Entscheidung über die Grundsätze der Abwasserentsorgung.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen (§ 12 Absatz 1 Geschäftsordnung).

Entsprechend dieser Regelungen schlage ich vor, den Antrag der CDU-Fraktion an den Infrastrukturausschuss zu überweisen.

Unabhängig von der Überweisung des Antrags zur Beratung und Entscheidung im Infrastrukturausschuss nimmt das Abwasserwerk zur Thematik wie folgt Stellung genommen:

Am 14.12. 2011 beschloss der Umweltausschuss des NRW-Landtages mehrheitlich mit den Stimmen der Landtags-Fraktionen der FDP, der Linken und der CDU, der Landtag solle die Landesregierung auffordern, die gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen auszusetzen. Angaben, ob eine tatsächliche Aussetzung des Gesetzes verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sind, liegen der Verwaltung nicht vor. Sie sind allerdings für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach in der geplanten weiteren Vorgehensweise auch nicht relevant, da die Landesregierung für das Frühjahr 2012 eine neue Gesetzesinitiative/ Änderung vorgesehen hat und diese nur abgewartet werden kann.

Bis zu diesem Zeitpunkt und der Vorlage neuer gesetzlicher Bestimmungen beabsichtigt das Abwasserwerk bislang keine Satzungsänderungen bzw. die Aufhebung derselben, zumal die dort festgelegten Fristen frühestens Oktober 2015 greifen würden. Somit besteht derzeit auch keine Notwendigkeit zur Aufforderung der Anschlussnehmer, im Rahmen des § 61 a Landeswassergesetz die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind lediglich neu errichtete Anschlussleitungen sowie beseitigte Fehlanlüsse, darüber hinaus kann es bei laufenden bzw. anstehenden Straßenbaumaßnahmen sinnvoll sein, die Frist zur Dichtheitsprüfung der Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine Einzelsatzung vorzuziehen.

Sofern sich Bürger an die Verwaltung wenden, um weitere Informationen bzgl. der gesetzlichen Umsetzung zu erfragen, wird Ihnen empfohlen erst einmal die aktuelle Entwicklung abzuwarten, bevor weitere Maßnahmen an der privaten Abwasserleitung in Angriff genommen werden. Diese Vorgehensweise entspricht vollständig der Empfehlung des Städte - und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die dieser Vorlage als Anhang beigefügt ist.